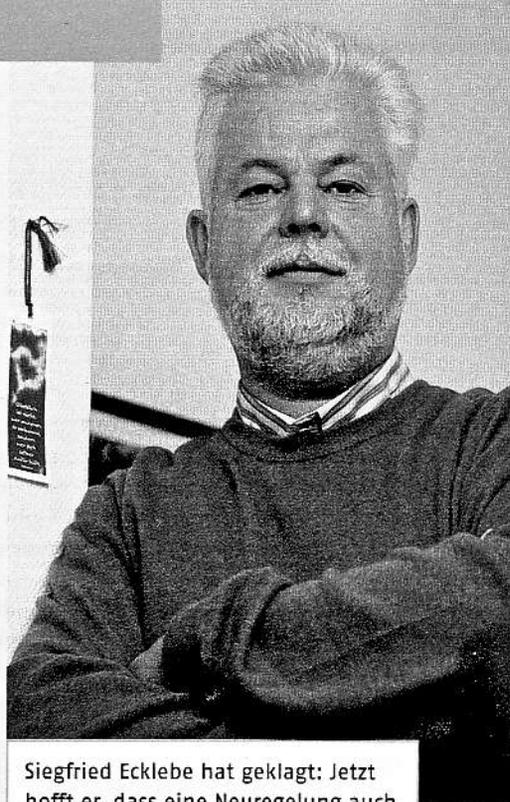


Öffentlicher Dienst

Tarifpartner sollen Zusatzrente nachbessern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Tarifparteien im öffentlichen Dienst aufgefordert, eine „verfassungskonforme Neuregelung“ der Zusatzrente für den öffentlichen Dienst zu schaffen. Durch die von den Tarifparteien vereinbarten Systemwechsel der zusätzlichen Altersversorgung Ende 2001 seien Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die eine lange Ausbildungszeit absolviert haben, benachteiligt, so das Gericht (Az. IV ZR 74/06). Als Beispiele nannte der BGH Akademiker und Handwerksmeister. Sie könnten wegen ihrer langen Ausbildung vor Berufseintritt die für eine volle Zusatzrente erforderlichen 44,44 Pflichtversicherungsjahre in ihrem Arbeitsleben nicht erreichen und müssten „überproportionale Abschläge hinnehmen“. Dem Urteil liegt der Fall des 56-jährigen Verwaltungsangestellten Siegfried Ecklebe zugrunde, der von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einen deutlichen Zuschlag auf die von der VBL errechnete Rentenanwartschaft fordert.

Der Kläger ist jedoch von der Kritik des BGH an der Berechnung der Zusatzrente gar nicht betroffen, weil er weder ein Studium noch eine Meisterprüfung absolviert hat. Selbst wenn die Tarifparteien hier nachbesserten, bekäme er keinen Euro mehr Rente. Vielmehr ist Ecklebe benachteiligt, weil er am Stichtag des Systemwechsels, dem 31. Dezember 2001, nicht verheiratet war. Für die bis dahin erworbenen Rentenansprüche wurde von der VBL eine so genannte Startgutschrift berechnet. Vor allem für diejenigen, die



Siegfried Ecklebe hat geklagt: Jetzt hofft er, dass eine Neuregelung auch ihm mehr Zusatzrente bringt.

am 31. Dezember 2001 alleinstehend waren, an diesem Stichtag schon sehr lange im öffentlichen Dienst standen und 1947 oder später geboren wurden, fällt sie zu niedrig aus (siehe FINANZtest 2/07, S.35). Darauf ging das Gericht nicht ein. Dies könnten jedoch die Tarifparteien im öffentlichen Dienst tun, denen der BGH eine Neuregelung des Systems aufgetragen hat. Ecklebes Klage war nur eines von mehr als 200 Revisionsverfahren, die derzeit noch beim BGH liegen. TIPP FINANZtest bietet unter www.test.de/zusatzrente einen Rechner an, mit dem Beschäftigte im öffentlichen Dienst ihre Zusatzrente überprüfen können.

ZERTIFIKATE- ++++TICKER++++

+++Wette auf Öl. Mit dem Öl Express Zertifikat der ING Bank (XS0331062462) können Anleger zurückholen, was sie an der Tankstelle mehr bezahlen. Das Zertifikat ist an den Ölpreis gekoppelt. Notiert der Ölpreis nach einem Jahr auf oder über dem Startwert, zahlt die Bank den Einsatz und mindestens 13 Prozent Zinsen zurück. Sonst geht es ein Jahr weiter. Liegt der Ölpreis dann über dem Startwert, gibt es 26 Prozent Zinsen. Nach vier Jahren endet das Spiel. Ist der Ölpreis bis dahin mehr als 35 Prozent gefallen, macht der Anleger Verlust. +++

++Oldie-Investment. Mit dem Golden Age Garantiezertifikat (DE000BS03233) von Bear Stearns, Laufzeit fünf Jahre, sollen Anleger davon profitieren, dass „alternde Baby-Boomer“ Geld für Gesundheits- und Anti-Aging-Leistungen ausgeben. Der Aktienkorb enthält nur Werte aus der Medizinbranche. Die Rendite ergibt sich nicht aus dem tatsächlichen, sondern dem durchschnittlichen Wertzuwachs. Hohe Renditesprünge sind trotz Oldie-Boom daher nicht zu erwarten. ++++++

SERVICE

Wir schicken Ihnen hier erwähnte Urteile als Kopie zu, falls beim Aktenzeichen nicht der Vermerk „nicht rechtskräftig“, „Revision“ oder „Berufung“ steht. Schreiben Sie das Aktenzeichen auf die Rückseite eines Din-A4-Rückumschlags (1,45 Euro Porto) und schicken Sie diesen an:

STIFTUNG WARENTEST
FINANZtest-Redaktion
Stichwort „Geldanlage“
Postfach 30 41 41
10724 Berlin

Riester-Förderung

Zulagen nicht verfallen lassen

Immer noch lassen viele Riester-Sparer die staatlichen Zulagen verfallen. Allein für 2005 fehlen noch die Anträge von rund 1,9 Millionen Kunden. Wer den Zulagenantrag für 2005 noch nicht gestellt hat, sollte dies spätestens bis Jahresende tun. Zulagen können nur für zwei Jahre rückwirkend beantragt werden. Den Zulagenantrag brauchen Riester-Sparer seit 2005 nur einmal zu stellen. Er gilt dauerhaft und braucht nicht jedes Jahr erneuert zu werden. Es sei denn, es werden Kinder geboren. Dann muss der Zulagenantrag geändert wer-

den. Eine Kinderzulage gibt es für jedes Kind. In der Regel schickt der Anbieter den Antrag von sich aus an die Kunden. Riester-Sparer, die ihre Zulage für 2005 noch nicht beantragt haben, weil sie keinen Zulagenantrag bekommen haben oder ihn nicht mehr finden, sollten sich schleunigst an ihren Anbieter wenden. Der Riester-Sparer muss den Antrag ausfüllen und dann an den Anbieter zurücksenden. TIPP FINANZtest bietet Riester-Sparern unter www.test.de/riesterzulagen eine Anleitung zum Ausfüllen des Zulagenantrags sowie eine Liste aller Anbieter der von uns getesteten Riester-Produkte.

**Riester
Rente**